

1. Präambel

- 1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie die dazugehörigen Anhänge regeln die Verhältnisse zwischen Sacom AG (nachfolgend Sacom genannt) als Anbieter von Ein- und Verkauf, Import und Vertrieb von Waren aller Art und deren Kunden (nachfolgend Partner genannt) abschliessend und finden auf allen Bestellungen des Partners bei Sacom Anwendung. Abreden, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn der Partner in seinem Standardbestellformular oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung auf solche hinweist.

2. Verkaufsgebiet

- 2.1. Der Partner erhält keine Exklusiv-Vertriebsrechte. Sacom ist berechtigt, jederzeit weitere Partner zu autorisieren.

3. Preise

- 3.1. Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, ab Lager Sacom (Incoterms 2000). Die Kosten für Verpackung, Handling, Transport, Versicherung, sonstige Gebühren (z.B. LSVA, SWICO, SUISA etc.) sowie die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die Preise der Produkte sowie die Nebenkosten werden grundsätzlich nach der zum Zeitpunkt des Bestellungseingangs gültigen Preisliste durch Sacom berechnet.
- 3.3. Erhöht der Hersteller/Lieferant die Preise, nachdem der Partner bei Sacom Produkte bestellt hat, berechtigt dies Sacom, die Preise gegenüber dem Partner entsprechend anzupassen, sofern Sacom die vom Partner bestellten Produkte aufgrund der neuen Preise beim Hersteller/Lieferanten beziehen muss. Im umgekehrten Fall wird Sacom vom Hersteller/Lieferanten zugesicherte Preissenkungen an den Partner entsprechend weitergeben. In beiden Fällen gelten die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe der Produkte.
- 3.4. Sacom kann im Übrigen jederzeit Änderungen der Preisliste auch ohne Vorankündigung vornehmen.

4. Kreditlimite

- 4.1. Die Kreditlimite bei Neukunden wird von Sacom nach Erreichen eines bezahlten Umsatzes von CHF 20'000.00 festgelegt. Bis zur Erreichung dieses Umsatzes wird nur gegen Vorauszahlung geliefert. Sacom behält sich vor, zur Absicherung Garantien zu verlangen. Die Kreditlimiten werden laufend überprüft und wenn möglich dem Geschäftsvolumen angepasst.

- 4.2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Partner bleiben die Produkte im Eigentum von Sacom, welche berechtigt ist, ihren Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen. Der Partner verpflichtet sich, auf Verlangen Sacom umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesgerichtes).

5. Bestellungen

- 5.1. Sacom nimmt Bestellungen telefonisch, elektronisch oder schriftlich entgegen.
- 5.2. Alle Bestellungen sind für den Partner verbindlich.
- 5.3. Sofern Sacom eine Auftragsbestätigung abgibt, kommt der Kaufvertrag jeweils erst mit deren Versand zustande.

6. Lieferbedingungen

- 6.1. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Partner über, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung gegen eine Frachtpauschale vereinbart wurde.
- 6.2. Lieferungstermine von Sacom können dann als verbindlich angesehen werden, wenn der entsprechende Lieferant die Termine gegenüber Sacom einhält.
- 6.3. Die Nichteinhaltung eines bestimmten Lieferungstermins berechtigt den Partner nicht, auf die Lieferung zu verzichten.
- 6.4. Sacom lehnt jede Haftung für verspätete Lieferungen ab.
- 6.5. Sacom behält sich das Recht vor, mehrere Bestellungen unter der gleichen Kundennummer und mit gleicher Lieferadresse zusammenzufassen und als Sammellieferung auszuliefern. Wenn der Kunde Einzellieferung oder Direktlieferung zum Endkunden wünscht, wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 6.6. Waren können bei entsprechender Vereinbarung auch im Lager von Sacom, gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Foto, abgeholt werden. Die Abholung muss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Auftragsbestätigung bzw. Benachrichtigung erfolgen, ansonsten wird die Ware kostenpflichtig zugestellt. Bei Abholung geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Partner über.
- 6.7. Aufträge für Lagerhaltung werden auf Risiko des Partners übernommen und gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.8. Der Partner hat die Ware innert 3 Arbeitstagen nach Empfang zu prüfen und allfällige Liefermängel sofort schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.
- 6.9.

7. Garantieleistungen

- 7.1. Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz und den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Partner bzw. beim Abnehmer der Produkte, d.h. beim Endkunden. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass Sacom keine Eingangsprüfungen der von Herstellern bzw. Lieferanten gelieferten Produkte vornimmt.
- 7.2. Die Gewährleistung von Sacom für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Der Partner

verzichtet auf weitere Garantieansprüche gegenüber Sacom und dem Hersteller/Lieferanten. Die einzige Pflicht von Sacom besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Partner abzutreten.

- 7.3. Garantieleistungen können nur bei sachgemässer Behandlung erbracht werden. Leistungen für Schäden, die durch Einwirkungen von aussen (z.B. Wärme, Feuchtigkeit, Erschütterungen) und durch unberechtigte Eingriffe verursacht worden sind, werden ausgeschlossen.
- 7.4. Von den Herstellern/Lieferanten nicht gedeckte Garantieleistungen werden dem Partner in Rechnung gestellt.
- 7.5. Geräte, welche zur Garantieabwicklung eingesandt wurden, jedoch nicht unter die Garantiebestimmungen fallen, kann Sacom auf Kosten des Absenders zurücksenden. Sacom kann in einem solchen Fall auch die Annahme der Geräte verweigern.
- 7.6. Bei Geräten, welche keine feststellbaren Mängel haben, werden eine Überprüfungs- bzw. Bearbeitungspauschale sowie allfällige Kosten des Herstellers/Lieferanten fakturiert.
- 7.7. Auftretende Störungen, die unter die Garantiebestimmungen fallen, berechtigen den Partner nicht, vom Kauf zurückzutreten. Wandelung ist ausgeschlossen.
- 7.8. Während Reparaturzeiten, Ausbesserungen etc. besteht kein Ersatzanspruch, ausser wenn ein solcher vorgängig schriftlich vereinbart wurde.

8. Rücksendung von Produkten

- 8.1. Eine Rücksendung von Produkten durch den Partner bedarf der vorherigen Zustimmung von Sacom und erfolgt auf Kosten und Risiko des Partners. Die Rücksendung der Produkte hat original verpackt sowie unter Beilage einer detaillierten Fehler-/Mängelbeschreibung sowie des Kaufbeleges zu erfolgen. Bei Rücksendungen ohne Fehlerbeschreibung kann Sacom eine Fehlersuche auf Kosten des Partners (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen. Für extra beschaffte Produkte ist eine Rücksendung stets ausgeschlossen.
- 8.2. Sacom behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschriebener Originalverpackung bzw. nicht mehr einwandfreie Produkte dem Partner auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren
- 8.3. Bei Warenrücksendungen, die nicht durch das Verschulden von Sacom veranlasst werden, wird dem Partner bei einer in der Zwischenzeit erfolgten Preissenkung der Warenwert basierend auf dem tieferen Preis gutgeschrieben.
- 8.4. In jedem Fall gelten die von Sacom und vom Hersteller definierten Abläufe. Der Partner muss vor der Rücksendung bei Sacom eine "Retourennummer" verlangen.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Alle Rechnungen von Sacom sind 30 Tage nach dem Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung auf das angegebene Bankkonto fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Partner ohne Mahnung im Verzug. In diesem Fall schuldet der Partner Sacom einen Verzugszins in Höhe von 7%.

- 9.2. Der Partner ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet, unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Weiterverkaufs bei seinem Endkunden anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug des Partners ist Sacom ohne besondere Mitteilung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Partner ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Partners.
- 9.4. Wenn der Partner seine Schulden auch innert einer von Sacom angesetzten Nachfrist nicht tilgt bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist Sacom berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Partner definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Sacom bleibt auch berechtigt, nach den Bestimmungen des OR vorzugehen.
- 9.5. Alle Forderungen von Sacom einschliesslich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn der Partner Zahlungsbedingungen wiederholt nicht einhält oder auf Verlangen von Sacom nicht umgehend die erforderlichen Sicherheiten stellt, um berechnigte Zweifel von Sacom an seiner Liquidität/Zahlungsfähigkeit auszuräumen, wie z.B. bei Betreibungen oder anderen Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten des Partners. Dieser ist verpflichtet, Sacom zu benachrichtigen, wenn Liquiditätseingpässe absehbar sind.
- 9.6. Auf Verlangen von Sacom hat der Partner seine Forderungen gegen Endkunden aus dem Wiederverkauf der von Sacom gelieferten Produkte zahlungshalber an Sacom abzutreten (Art. 164ff. OR).
- 9.7. Checks werden von Sacom nur zahlungshalber und nach vorheriger besonderer schriftlicher Abmachung und unter der Bedingung, dass alle Kosten und Spesen vom Partner getragen werden, entgegengenommen.

10. Verrechnung/Retentionsrecht

- 10.1. Der Partner ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von Sacom zu verrechnen.
- 10.2. Jegliches Retentions- oder Rückbehaltrecht des Partners an Sachen von Sacom ist vollumfänglich weg bedungen.

11. Haftung

- 11.1. Sacom haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Partner nachweist, dass dieser durch grobes Verschulden von Sacom oder der von Sacom beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung/Dienstleistung beschränkt.
- 11.2. Jede weitergehende Haftung von Sacom, deren Hilfspersonen und der von Sacom beauftragten Dritten für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Partner in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich bei Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie anderen indirekten Schäden oder Folgeschäden.

12. Patente und andere Schutzrechte

12.1. Wenn ein Dritter gegen den Partner bzw. dessen Endkunden Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte wegen Verletzung eines Patent-, Urheber-, oder anderen gewerblichen Schutzrechtes durch gelieferte Produkte, so hat der Partner Sacom schriftlich und ohne Verzug über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis zu setzen. Sacom wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diesen zur Regelung der Situation auffordern. Der Partner verzichtet Sacom gegenüber auf alle diesbezüglichen Garantie- oder Haftungsansprüche.

13. Vertraulichkeit

13.1. Der Partner verpflichtet sich, Preise, Preislisten sowie weitere vertrauliche Daten und Informationen (z.B. Rabatte, Händlermargen, übrige Vergütungen etc.) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der üblichen Vertragsbeziehung mit Sacom zu verwenden. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Partner und Sacom uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt weiter.

14. Herstellerreporting, Datenschutz

14.1. Der Partner ist sich bewusst, dass Sacom im Rahmen des periodischen sog. Herstellerreportings kundenbezogene Daten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und Herstellern/Lieferanten - unter Umständen auch ins Ausland - übermittelt.

14.2. Der Partner gibt auch sein Einverständnis, dass Sacom kundenbezogene Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bearbeitet und dem von Sacom beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt gibt.

15. Übertragung

15.1. Rechte und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen (Lieferungen, Dienstleistungen) können vom Partner nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Sacom übertragen werden.

16. Beendigung des Vertragsverhältnisses

16.1. Das Vertragsverhältnis kann von Sacom und dem Partner jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich beendet werden.

16.2. Bestellungen mit einem Liefertermin nach Ablauf der Kündigungsfrist werden von der Kündigung nicht berührt und bleiben gültig.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen, insbesondere des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

17.2. Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich bei den zuständigen Gerichten von Biel BE. Sacom ist berechtigt, den Partner auch am ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

18. Änderungen

18.1. Die vorliegenden AGB können von Sacom jederzeit abgeändert und durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche Sacom auf dem Web publizieren oder dem Partner anderweitig mitteilen kann. Die geänderten AGB gelten für alle ab ihrer Publikation oder Mitteilung erteilten Bestellungen des Partners.

18.2. Die jeweils gültige Version der AGB kann auf der Website von Sacom (www.sacom.ch) abgerufen werden. Diese ersetzt alle vorangegangenen Bestimmungen.

19. Anhang

19.1. Der Anhang „Portoregelung“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB. Die jeweils gültige Version des Anhangs kann auf der Website von Sacom (www.sacom.ch) abgerufen werden. Diese ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

Sacom AG
Erlenstrasse 27
CH-2555 Brügg
Telefon +41 32 366 85 85
www.sacom.ch

1. Nachlieferung portofrei

Bei einer Nachlieferung von Lagerprodukten erfolgt die Lieferung kostenlos. Ausgenommen sind Produkte, die als Neuheit das erste Mal geliefert werden.

2. Endkundenlieferung

Auf Wunsch liefern wir direkt an Ihren Endkunden. So sparen Sie Zeit und Transportkosten. Die Fakturierung erfolgt nach Aufwand (siehe Ziff. 6. Tarife).

3. Transaktionskostenbeitrag für Bestellungen unter CHF 300.00

Sacom AG erhebt grundsätzlich auf allen Bestellungen unter CHF 300.00 einen Transaktionskostenbeitrag von CHF 15.00. Liegt der durchschnittliche Warenwert Ihrer Bestellungen des vorangehenden Quartals über CHF 1'500.00, wird kein Transaktionskostenbeitrag erhoben.

4. Abholservice

Sie können Ihre bestellten Produkte direkt bei Sacom AG in Brügg abholen. Bestellungen, die vor 12:00 Uhr bei Sacom AG eingehen, sind am Nachmittag desselben Tages von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr abholbereit. Bestellungen, die nach 12:00 Uhr bei Sacom AG eingehen, sind am nächsten Tag ab 07:30 Uhr abholbereit. Express-Abholungen sind nach Absprache mit dem Verkaufsdienst möglich.

5. Tarife

Porto und Verpackungskosten betragen CHF 15.00 pro Auftrag

Sonderleistungen:

Express- und Kuriersendungen nach Aufwand

Nachnahme CHF 15.00

Zweitlieferung Zusatzaufwand wird in Rechnung gestellt

Selbstabholung nach Aufwand

Versicherung nach Aufwand

CSI nach Aufwand